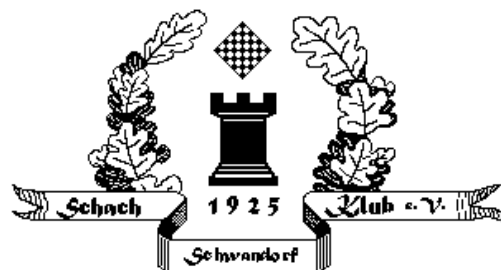

Bayerischer Schachbund e.V.



Schutz- und Hygienekonzept für den Spielbetrieb im Schach

29.08.2021

**Anpassung für den Trainingsbetrieb des SK Schwandorf:
01.09.2021**



Präambel

Das Präsidium des Bayerischen Schachbund e.V. (im Folgenden kurz „BSB“) hat im Rahmen seiner Sitzung am 13.05.2020 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Konzepte für die Wiederaufnahme des Spielbetriebs unter den durch die Corona-Pandemie bedingten Gegebenheiten zu erarbeiten.

Der Arbeitsgruppe gehören folgende Schachfreunde an:

- Peter Eberl
(Präsident des BSB)
- Prof. Dr. Peter Krauseneck
(Vorsitzender SC Bamberg)
- Thomas Sörgel
(Spielleiter Bayerische Schachjugend e.V. im BSB)
- Jörg Wengler
(Vorsitzender Schach-Bezirksverband München e.V. im BSB)

Die Arbeitsgruppe hat den Bundesrechtsberater des BSB, Schachfreund Ralph Alt, hinzugezogen, um die Konzepte vor Abnahme durch das Präsidium einer weiteren Durchsicht zu unterziehen.

Das vorliegende Dokument befasst sich mit dem Konzept für den gesamten Spielbetrieb, d.h. sowohl für den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb im Schach. Es basiert auf den am 20.08.2021 in Kraft getretenen behördlichen Regelungen, nach denen der Spielbetrieb unter bestimmten Auflagen grundsätzlich stattfinden kann.

Das Konzept ist einerseits die Grundlage für die künftige Durchführung von Verbandsturnieren des BSB, kann andererseits aber den Bezirksverbänden sowie Mitgliedsvereinen des BSB auch als Leitfaden für die Erstellung entsprechender eigener Konzepte für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich dienen.

Die Ausarbeitung des Konzepts erfolgte auf Basis der in Abschnitt 1 aufgelisteten behördlichen Vorgaben.

Das vorliegende Dokument spiegelt die aktuelle Informationslage wider (Datum: siehe Titelblatt). Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, wird der BSB das vorliegende Konzept an die sich ggf. verändernden Rahmenbedingungen jeweils anpassen.

1. Rechtsgrundlage und Referenzen

Für die Durchführung des Trainingsbetriebs im Schach sind folgende behördliche Vorgaben relevant:

- Bayerisches Ministerialblatt 2021 Nr. 384
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(13. BayIfSMV)
vom 05.06.2021
- Bayerisches Ministerialblatt 2021 Nr. 516
Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
vom 27.07.2021
- Bayerisches Ministerialblatt 2021 Nr. 584
Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
vom 20.08.2021
- Bayerisches Ministerialblatt 2021 Nr. 359
Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport
vom 20.05.2021

Das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums gibt den Mindestrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports vor.

In Anlehnung hieran hat der BLSV für seine Sportvereine ein unverbindliches Muster für ein Schutz- und Hygienekonzept entwickelt:

- Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Hygieneschutzkonzept für Sportvereine – Empfehlung vom
21.05.2021

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept des BSB für den Trainingsbetrieb im Schach orientiert sich in Aufbau und Inhalt am Rahmenhygienekonzept des Staatsministeriums und an den Empfehlungen des BLSV.

Sämtliche vom BLSV veröffentlichten Informationen zu aktuellen Entwicklungen mit Blick auf die Corona-Pandemie finden sich im Internet unter:

- www.blsv.de/coronavirus

Der BSB empfiehlt seinen Bezirksverbänden sowie Mitgliedsvereinen, die genannten Rechtsgrundlagen und Informationsquellen hinsichtlich möglicher Aktualisierungen stets im Auge zu behalten. Dies gilt insbesondere auch für variierende Bestimmungen in Abhängigkeit von der aktuellen Inzidenz.

Das vorliegende Dokument (Fassung 01.09.2021) basiert auf dem „Schutz- und Hygienekonzept für den Spielbetrieb im Schach (vom 29.08.2021) des BSB. Es wurde an die Begebenheiten Trainingsbetrieb des SK Schwandorf angepasst und Nichtzutreffendes wurde gestrichen.

2. Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Die in Abschnitt 3 „Schutz- und Hygienekonzept“ aufgeführten Regelungen sind für die Durchführung aller vom SK Schwandorf ausgerichteten bzw. durchgeführten Veranstaltungen (sowohl Trainings- als auch Wettkampfveranstaltungen) verbindlich und stellen das Mindestmaß dessen dar, was der SK Schwandorf für die Durchführung des Trainingsbetriebs als notwendig erachtet, um den behördlichen Vorgaben zu genügen und den Infektionsschutz während des Trainingsbetriebs in ausreichender Weise zu gewährleisten.

Für den offiziellen Spielbetrieb (d.h. Veranstaltungen, die vom SVO bzw. BSB ausgerichtet werden) gelten deren Schutz- und Hygienekonzepte.

Für die Einhaltung der in diesem Konzept dargelegten Regelungen ist grundsätzlich der jeweilige Ausrichter der Veranstaltung verantwortlich, d.h. der SK Schwandorf.

3. Schutz- und Hygienekonzept

Unabhängig von der Art des Wettkampfes gelten stets die folgenden Festlegungen, die thematisch wie folgt gruppiert sind:

- Allgemeine organisatorische Erfordernisse (Punkte 1 bis 3)
- Umsetzung genereller Sicherheits- und Hygieneregeln (Punkte 4 bis 6)
- Spezielle Anforderungen bei Mannschaftskämpfen (Punkte 7 bis 11)
- Spezielle Anforderungen bei Einzelturnieren (Punkt 12)

Ferner wird in der Teilnehmerliste gegebenenfalls auch die Vorlage eines Nachweises gemäß 2 b) dokumentiert (Einhaltung der 3G-Regeln).

1) Informationspflichten und Dokumentationserfordernisse

- a) Das Schutz- und Hygienekonzept für den Spielbetrieb wird allen Teilnehmern an den betreffenden Veranstaltungen zusammen mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Es ist Bestandteil der Ausschreibung und wird über die gleichen Kommunikationskanäle bekannt gegeben, die üblicherweise auch für die jeweiligen Ausschreibungen verwendet werden (z.B. E-Mail oder Internetseite). Ferner wird das Konzept im Spiellokal durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.
- b) Funktionäre oder Mitarbeiter, die mit organisatorischen Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung betraut sind, erhalten durch den Ausrichter eine spezielle Einweisung hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.
- c) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird schriftlich (ggf. elektronisch) durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die neben den Namen der Trainingsteilnehmer auch jeweils eine Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse enthält. Bei Vereinsmitgliedern, deren Daten bereits erfasst sind, genügt eine namentliche Nennung. Ferner wird in der Teilnehmerliste

gegebenenfalls auch die Vorlage eines Nachweises gemäß 2 b) dokumentiert (Einhaltung der 3G-Regeln). Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Nach Ablauf von einem Monat sind die Daten zu löschen.

- d) Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept ist für den SK Schwandorf
- Jugendleiter Stephan Stöckl (jugend@sk-schwandorf.de) und
 - Vorsitzende Johannes Paar (vorstand@sk-schwandorf.de).

2) Zulassung von Personen zum Trainingsbetrieb

- a) Am Spielbetrieb in geschlossenen Räumen können beliebig viele Personen teilnehmen. Indirekt ist die Teilnehmeranzahl durch die Raumgröße sowie die Mindestabstandsregeln beschränkt.
Deshalb dürfen im Spiellokal des SK Schwandorfs selbst nicht mehr als 14 Personen und im Vorraum nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig anwesend sein.
- b) Beträgt die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt 35 oder mehr, ist für die Teilnahme am Spielbetrieb zumindest eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:
- i) Vorlage eines Impfnachweises
 - ii) Vorlage eines Genesenennachweises
 - iii) Vorlage eines PCR-Tests, der höchstens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durchgeführt wurde
 - iv) Vorlage eines POC-Antigentests, der höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durchgeführt wurde
 - v) Vorlage eines Selbsttests, der vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss (in der Regel Ausrichter oder Schiedsrichter)
- c) Folgende Personen dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen:
- i) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - ii) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
 - iii) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - iv) Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Abweichend hiervon können Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie einen tagesaktuellen negativen Corona-Test vorweisen können oder nachweisen können, dass sie vollständig geimpft sind.

- d) Zuschauer, d.h. Personen, die nicht selbst am Trainingsbetrieb teilnehmen oder in offizieller Funktion anwesend sind, sind grundsätzlich zugelassen. Die Vorschriften in den Abschnitten 2 b) und 5 gelten für Zuschauer entsprechend.

3) Regelungen hinsichtlich der Räumlichkeiten

- a) Während der Veranstaltung muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Die Belüftung muss zumindest alle 120 Minuten erfolgen.
- b) Im Spiellokal werden ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln vorgehalten, die für die Desinfektion der Hände sowie des Spielmaterials bestimmt sind.
- c) Vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende werden besonders häufig frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) gereinigt bzw. desinfiziert.
- d) Sofern der Trainingsbetrieb in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

4) Einhaltung der Mindestabstandsregel

- a) Beim Betreten und während des Aufenthalts im Spiellokal ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen zwei Personen wo immer möglich einzuhalten.
- b) Die Bestuhlung ist so zu arrangieren, dass zwischen Trainingsteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern ein Mindestabstand von 1,5m besteht.
- c) Zwei Spieler, die am gleichen Brett gegeneinander spielen, können den Mindestabstand von 1,5m unterschreiten, müssen aber für einen

größtmöglichen Abstand voneinander sorgen (zum Beispiel durch die Wahl entsprechender Sitzhaltungen).

d) Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden.

5) Persönliche Hygienemaßnahmen

- a) Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Spielbetriebs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen. Alternativ können die Hände auch mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- b) Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher die Teilnehmer am Brett sitzen, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine FFP2-Maske zu tragen.
Für Personen zwischen dem 6. und 16. Geburtstag genügt eine medizinische Gesichtsmaske. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
- c) Am Brett sitzend ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht zwingend erforderlich. Wegen der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5m empfiehlt der SK Schwandorf jedoch auch am Brett das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

6) Behandlung des Spielmaterials

- a) Das Spielmaterial (Bretter, Figuren, Uhren) ist grundsätzlich vor Beginn des Wettkampfs ordnungsgemäß zu desinfizieren.
- b) Wird das Spielmaterial im Verlaufe des Wettkampfs von anderen Spielern benutzt, muss zumindest entweder das Spielmaterial neu desinfiziert werden, oder beide Spieler müssen sich die Hände neu desinfizieren, bevor sie das Spielmaterial berühren.

7) Verpflichtungen der Spielleitung des BSB bei Mannschaftskämpfen

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

8) Verpflichtungen des Heimvereins bei Mannschaftskämpfen

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

9) Verpflichtungen des Gastvereins bei Mannschaftskämpfen

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

10) Verpflichtungen des Schiedsrichters bei Mannschaftskämpfen

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

11) Verpflichtungen der Spieler bei Mannschaftskämpfen

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

12) Verpflichtungen des Turnierleiters bei Einzelturnieren

a) Der Turnierleiter ist für die Erfassung der Teilnehmerdaten verantwortlich.

b) Der Turnierleiter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.

c) Turnierleiter und Schiedsrichter achten auf die Einhaltung der sich aus den staatlichen Regelungen und diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Bestimmungen („Corona-Regeln“) im gesamten Turnierareal.

d) Turnierleiter und Schiedsrichter haben Spieler oder andere in offizieller Funktion anwesende Personen zu verwarnen, wenn sie einen Verstoß gegen die Schutz- und Hygienemaßnahmen beobachten. Im Wiederholungsfalle kann der Schiedsrichter entsprechende Verstöße mit Partieverlust oder Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung ahnden.

4. Weitere Hinweise und Empfehlungen

Die in Abschnitt 3 aufgeführten Regelungen sollten von den Bezirksverbänden bzw. von Mitgliedsvereinen, die dieses Konzept als Vorlage benutzen, individuell ergänzt oder konkretisiert werden, sofern dies für die Gewährleistung des Infektionsschutzes als sinnvoll oder geboten erscheint.

Folgende Regelungen könnten hiervon unter anderem betroffen sein:

Zu 1c): Dokumentation der Teilnahme am Wettkampf

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

Zu 1d): Verantwortliche Ansprechpartner

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

Zu 2a): Maximalanzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

Zu 3a): Belüftung des Spiellokals

Ist mit der regelmäßigen Belüftung ein Störfaktor für die laufenden Partien verbunden, kann der Schiedsrichter bzw. Turnierleiter für die Dauer der Belüftung die Partien unterbrechen und die Uhren entsprechend anhalten. Ein derartiges Vorgehen sollte in jedem Fall vor Wettkampfbeginn angesprochen und festgelegt werden.

Zu 3b): Ausstattung des Spiellokals mit Schutzvorrichtungen

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

Zu 4a): Einhaltung des Mindestabstands

Im Sinne dieser Regelung kann der Brettbereich der beiden Spieler als eine Art „Zelle“ betrachtet werden, die von anderen Spielern nicht betreten werden darf. Allenfalls der Schiedsrichter darf sich zum Zwecke der Ausübung seiner Funktion in den Brettbereich begeben.

Zu 8): Verpflichtungen des Heimvereins

Hinsichtlich der üblicherweise von Heimvereinen angebotenen Verpflegung wird empfohlen, die Bereitstellung bzw. den Verkauf auf kalte Getränke in Portionsflaschen sowie hygienisch verpackte Lebensmittel zu beschränken.

Zu 8d): Partieanalysen in Nebenräumen

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

Zu 9): Verpflichtungen des Gastvereins

Nichtzutreffend für Trainingsbetrieb des SK Schwandorf

Zu 10c) bzw. 12c) Sanktionsgewalt des Schiedsrichters bzw. Turnierleiters

Verstößt ein Turnierteilnehmer gegen die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Verhaltensregeln, hat der Schiedsrichter bzw. Turnierleiter ihn zu ermahnen, im Wiederholungsfall zu verwarnen oder gemäß Artikel 12.7 Satz 4 FIDE-Regeln des Turnierareals zu verweisen. Die beharrliche Weigerung eines Spielers, während der Partie die Corona-Regeln zu befolgen, führt

in Anwendung der Artikel 11.1 und 11.7 FIDE-Regeln zum Partieverlust. Die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Pflichten und Befugnisse der Organisatoren bleiben unberührt. Personen, welche die Corona-Regeln beharrlich nicht einhalten, müssen das Spiellokal verlassen.

Zu 11b): Nutzung der Corona Warn App

Da die Spieler im Verlaufe des Wettkampfes ausschließlich am Brett sitzend den Mindestabstand unterschreiten, ist die Erfassung entsprechender Kontaktinformationen durch die Corona Warn App nur mit Blick auf den jeweiligen Gegner relevant. Dies ist unverändert gewährleistet, sofern beide Spieler die Corona Warn App nutzen und vor Partiebeginn am Brett Platz genommen haben.